

14.05.19

Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

Erste Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigerverordnung**A. Problem und Ziel**

Die in den Anlagen 1 bis 3 zur Gewerbeanzeigerverordnung geregelten Mustervordrucke für die Gewerbeanmeldung, -ummeldung und -abmeldung sind zu überarbeiten. Erstens ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) zur positiven Eintragung eines dritten Geschlechts im Personenstandswesen umzusetzen. Zweitens sind für die im Koalitionsvertrag vorgesehene Verbindung der Anzeigepflicht nach § 192 Absatz 1 des Siebten Sozialgesetzbuchs (SGB VII) mit der Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zusätzliche Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich.

B. Lösung

Die in den Anlagen 1 bis 3 zur Gewerbeanzeigerverordnung geregelten Mustervordrucke, die bisher Ankreuzfelder für die Geschlechtsbezeichnungen „männlich“ und „weiblich“ enthielten, werden um die weiteren Ankreuzfelder „divers“ und „ohne Angabe“ ergänzt. Darüber hinaus werden die Mustervordrucke um neue Datenfelder ergänzt, die die gesetzliche Unfallversicherung als empfangsberechtigte Stelle benötigt. Die Mustervordrucke werden anlässlich ihrer Änderung redaktionell überarbeitet und neu nummeriert. Dies führt zu Folgeänderungen in § 3 Absatz 1 bis 3, die regeln, welche Daten aus der Gewerbeanmeldung an die empfangsberechtigten Stellen übermittelt werden dürfen.

C. Alternativen

Keine. § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung sieht nur die Form der Rechtsverordnung vor, um nähere Vorschriften zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflicht zur Gewerbeanzeige, zur Datenübermittlung an empfangsberechtigte Stellen und zur Führung der Statistik zu erlassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung zusätzlicher Erfüllungsaufwand aus Bürokratiekosten in Höhe von rund 113 000 Euro pro Jahr.

„One in, one out“-Regel: Eine unmittelbare Kompensation des durch das Vorhaben entstehenden Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 113 000 Euro pro Jahr ist nicht möglich. Perspektivisch soll eine Kompensation durch die noch gesetzgeberisch umzusetzende Änderung des § 192 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) und die damit verbundene Entlastung der Wirtschaft erfolgen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand. Die Mustervordrucke werden um weitere Felder ergänzt. Dies betrifft vor allem das neue Feld 13 zur Beteiligung der öffentlichen Hand und bei der Gewerbeanmeldung das neue Feld 27 zu Angaben des bisherigen Unfallversicherungsträgers und der bisherigen Mitgliednummer. Es besteht sowohl in Feld 13 als auch bei der Gewerbeanmeldung in Feld 27 die Möglichkeit, als Antwort „nicht bekannt“ anzukreuzen. Dadurch wird zusätzlicher Aufwand für die Gewerbemeldestellen vermieden, der ggf. dadurch entstehen könnte, dass der Gewerbetreibende die abgefragten Informationen nicht unmittelbar präsent hat und es deshalb zu Rückfragen oder aber auch einer Zurückweisung der nicht vollständig ausgefüllten Gewerbeanzeige kommt.

F. Weitere Kosten

Keine.

14.05.19

Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

Erste Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigerverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 13. Mai 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigerverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Helge Braun

Erste Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigerordnung

Vom ...

Auf Grund des § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), der zuletzt durch Artikel 275 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474 geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Die Gewerbeanzeigerordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde übermittelt die mittels der Vordrucke der Anlagen 1 bis 3 erhobenen Daten aus der Gewerbeanzeige regelmäßig an die nachfolgenden Stellen zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben:

1. an die Industrie- und Handelskammern nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung mit Ausnahme
 - a) der Daten in den Feldern 13, 27, 29 bis 31 und 33 der Anlage 1,
 - b) der Daten in den Feldern 13, 26 bis 28 und 30 der Anlage 2 und
 - c) der Daten in den Feldern 13 und 30 der Anlage 3,
2. an die Handwerkskammern nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung mit Ausnahme
 - a) der Daten in den Feldern 13, 27, 30, 31 und 33 der Anlage 1,
 - b) der Daten in den Feldern 13, 27, 28 und 30 der Anlage 2 und
 - c) der Daten in den Feldern 13 und 30 der Anlage 3,
3. an die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung mit Ausnahme
 - a) der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 27 bis 31 und 33 der Anlage 1,
 - b) der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 25 bis 28 und 30 der Anlage 2 und
 - c) der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 28 und 30 der Anlage 3,

4. an die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgeltsschutz nach dem Heimarbeitengesetz zuständige Landesbehörde nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3a der Gewerbeordnung mit Ausnahme
 - a) der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 27 bis 31 und 33 der Anlage 1,
 - b) der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 25 bis 28 und 30 der Anlage 2 und
 - c) der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 28 und 30 der Anlage 3,
5. an die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben, die im Mess- und Eichgesetz und in den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegt sind, nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung
 - a) die Daten in den Feldern 1, 3 bis 5, 11, 14, 15, 18 und 20 der Anlage 1,
 - b) die Daten in den Feldern 1, 3 bis 5, 11, 14, 15, 18, 19 und 21 der Anlage 2 und
 - c) die Daten in den Feldern 1, 3 bis 5, 11, 14, 16, 18 und 20 der Anlage 3,
6. an die Bundesagentur für Arbeit nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 5 der Gewerbeordnung mit Ausnahme
 - a) der Daten in den Feldern 13, 27 und 33 der Anlage 1,
 - b) der Daten in den Feldern 13 und 30 der Anlage 2 und
 - c) der Daten in den Feldern 10, 12 bis 19 und 21 bis 30 der Anlage 3,
7. an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 6 der Gewerbeordnung mit Ausnahme
 - a) der Daten in den Feldern 12, 28, 30, 31 und 33 der Anlage 1,
 - b) der Daten in den Feldern 12, 25, 27, 28 und 30 der Anlage 2 und
 - c) der Daten in den Feldern 12 und 30 der Anlage 3,
8. an das Registergericht nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 8 der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Daten in den Feldern 8 bis 10, 12 bis 14, 16, 21, 22, 24 und 28 bis 30 der Anlage 3,
9. an die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 10 der Gewerbeordnung mit Ausnahme
 - a) der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 27 bis 31 und 33 der Anlage 1,
 - b) der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 25 bis 28 und 30 der Anlage 2 und
 - c) der Daten in den Feldern 10, 12, 13, 28 und 30 der Anlage 3.

Die Daten sind nicht zu übermitteln, wenn die empfangsberechtigte Stelle auf die regelmäßige Datenübermittlung verzichtet hat.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „monatlich“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „10 und 12 bis 14“ durch die Wörter „12 und 15 bis 17“ ersetzt.
 - dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. die Daten
 - a) in den Feldern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 der Anlage 1 als Erhebungsmerkmale für die Anmeldung,
 - b) in den Feldern 6, 10, 18 bis 24, 26 und 29 der Anlage 2 als Erhebungsmerkmale für die Ummeldung und
 - c) in den Feldern 6, 10, 18 bis 26, 28 und 29 der Anlage 3 als Erhebungsmerkmale für die Abmeldung.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Feld 33“ durch die Wörter „den Feldern 13, 27 und 33“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „, spätestens jedoch zehn Arbeitstage“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Die Daten sind an die in Absatz 2 genannten Stellen unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Arbeitstag des Monats, der auf die Bescheinigung des Empfangs der Gewerbeanzeige folgt, zu übermitteln.“
 - e) Absatz 6 wird aufgehoben.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Gewerbe-Anmeldung

Name der entgegennehmenden Stelle		Gemeindekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte	Gewa 1
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung		Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen	
Angaben zum Betriebsinhaber			
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2	Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverzeichnis
3			
3 Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Feld 1 abweicht (Geschäftsbezeichnung; z. B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur Haargenau)			
Angaben zur Person			
4	Name	5	Vornamen
6 Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geburtsurkunde zu machen)			
männlich <input type="checkbox"/>		weiblich <input type="checkbox"/>	
divers <input type="checkbox"/>		ohne Angabe <input type="checkbox"/>	
7	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	8	Geburtsdatum
9		Geburtsort und -land	

10	Staatsangehörigkeit(en)	deutsch <input type="checkbox"/>	andere:
11	Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
		(Mobil-) Telefonnummer	Telefaxnummer
		E-Mail-Adresse	Internetadresse
Angaben zum Betrieb			
12	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)		
13	Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt <input type="checkbox"/>
14	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)		
	Name, Vornamen		
Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
15	Betriebsstätte	(Mobil-) Telefonnummer	Telefaxnummer
		E-Mail-Adresse	Internetadresse
16	Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle ist)	(Mobil-) Telefonnummer	Telefaxnummer
		E-Mail-Adresse	Internetadresse
17	Frühere Betriebsstätte	(Mobil-) Telefonnummer	Telefaxnummer
		E-Mail-Adresse	Internetadresse
18	Angemeldete Tätigkeit (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln); bei mehreren Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt unterstreichen – ggf. ein Beiblatt verwenden.		

19		Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenwerb betrieben?		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	20	Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit	
21	Art des angemeldeten Betriebes		Industrie <input type="checkbox"/>	Handwerk <input type="checkbox"/>	Handel <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>		
22	Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (einschließlich Aushilfen, Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers), ohne Inhaber		Vollzeit <input type="checkbox"/>	Teilzeit <input type="checkbox"/>	keine <input type="checkbox"/>			
Die Anmeldung		23	eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>	eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>			
wird erstattet für		24	ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>					
25 Grund der Neuerrichtung/ der Übernahme		Neugründung <input type="checkbox"/>	Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/>					
		Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/>	Übergang nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) <input type="checkbox"/>					
		Gesellschaftereintritt <input type="checkbox"/>	Übernahme (Erbfolge, Kauf oder Pacht) <input type="checkbox"/>					
26	Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname							
27		Außer bei Neugründung: Angabe des bisherigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers		nicht bekannt <input type="checkbox"/>				
		Außer bei Neugründung: Angabe der bisherigen Mitgliedsnummer		nicht bekannt <input type="checkbox"/>				
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen ist oder Ausländer ist, der einen Aufenthaltstitel benötigt:								
28		Liegt eine Erlaubnis vor?		nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:		

29	Nur für Handwerksbetriebe der Anlage A der Handwerksordnung Liegt eine Handwerkskarte vor?	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:
30	Nur für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel benötigen Liegt ein Aufenthaltstitel vor?	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
31	Enthält der Aufenthaltstitel eine die Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder Beschränkung?	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Angabe der Auflage und/oder Beschränkung:
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurecht.				
32	Datum			
	Unterschrift	33		

3. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 1 Satz 1 Nummer 2)

Gewerbe-Ummeldung

Name der entgegennehmenden Stelle		Gemeindekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte		Gewa 2		
Gewerbe-Ummeldung nach § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung		Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen				
Angaben zum Betriebsinhaber		Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 27 und 28 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen.				
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2	Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverzeichnis			
3	Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Feld 1 abweicht (Geschäftsbezeichnung; z. B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur Haargenau)					
Angaben zur Person						
4	Name	5	Vornamen			
6	Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geburtsurkunde zu machen)					
	männlich <input type="checkbox"/>	weiblich <input type="checkbox"/>	divers <input type="checkbox"/>	ohne Angabe <input type="checkbox"/>		
7	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		8	Geburtsdatum	9	Geburtsort und -land

10	Staatsangehörigkeit(en)	deutsch <input type="checkbox"/>	andere:	
11	Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse	
Angaben zum Betrieb				
12	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)			
13	Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	nicht bekannt <input type="checkbox"/>
14	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Name, Vornamen			
Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				
15	Betriebsstätte		(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse	
16	Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle ist)		(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse	
17	Frühere Betriebsstätte		(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse	
Welche Tätigkeit wird nach der Änderung ausgeübt? (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln; bei mehreren Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt unterstreichen).				
18	Neu ausgeübte Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwenden			

	<p>19 Weiterhin ausgeübte Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwenden</p>
	<p>20 Sonstige Gründe für die Ummeldung (z.B. Verlegung der Betriebsstätte innerhalb der Gemeinde; freiwillige Angaben: Aufgabe einer Tätigkeit; Änderung des Namens des Gewerbetreibenden, Nebenwerb etc.)</p>
	<p>21 Datum der Änderung <input type="text"/></p>
	<p>22 Zahl der bei Ummeldung tätigen Personen (einschließlich Aushilfen, Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers), ohne Inhaber Vollzeit <input type="text"/> Teilzeit <input type="text"/> keine <input type="checkbox"/></p>
	<p>Die Ummeldung <input type="checkbox"/> 23 eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/> wird erstattet für <input type="checkbox"/> 24 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/></p>
	<p>Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen ist oder Ausländer ist, der einen Aufenthaltstitel benötigt:</p>
	<p>25 Liegt eine Erlaubnis vor? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:</p>

26	<p>Nur für Handwerksbetriebe der Anlage A der Handwerksordnung Liegt eine Handwerkskarte vor?</p>	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:
27	<p>Nur für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel benötigen Liegt ein Aufenthaltstitel vor?</p>	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
28	<p>Enthält der Aufenthaltstitel eine die Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder Beschränkung?</p>	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Angabe der Auflage und/oder Beschränkung:
<p>Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurecht.</p>				
29	Datum	<input type="text"/>	30	Unterschrift
<p><input type="text"/></p>				

4. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 1 Satz 1 Nummer 3)

Gewerbe-Abmeldung

Name der entgegennehmenden Stelle		Gemeindekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte	GewA 3
Gewerbe-Abmeldung nach § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung		Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen	
Angaben zum Betriebsinhaber			
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2	Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverzeichnis
3	Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Feld 1 abweicht (Geschäftsbezeichnung; z. B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur Haargenau)		
Angaben zur Person			
4	Name	5	Vornamen
6	Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geburtsurkunde zu machen)		
	männlich <input type="checkbox"/>	weiblich <input type="checkbox"/>	divers <input type="checkbox"/> ohne Angabe <input type="checkbox"/>
7	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	8	Geburtsdatum
		9	Geburtsort und -land

10	Staatsangehörigkeit(en)	deutsch <input type="checkbox"/>	andere:	
11	Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse	
Angaben zum Betrieb				
12	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)			
13	Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt <input type="checkbox"/>			
14	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Name, Vornamen			
Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				
15	Betriebsstätte		(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse	
16	Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle ist)		(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse	
17	Künftige Betriebsstätte (falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist)		(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse	
18	Abgemeldete Tätigkeit (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln); bei mehreren Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt unterstreichen – ggf. ein Beiblatt verwenden.			

19	Wurde die aufgegebene Tätigkeit (zuletzt) im Nebenwerb betrieben?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	20	Datum der Betriebsaufgabe	
21	Art des abgemeldeten Betriebes	Industrie <input type="checkbox"/>	Handwerk <input type="checkbox"/>	Handel <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>
22	Zahl der bei Geschäftsaufgabe/-übergabe tätigen Personen (einschließlich Aushilfen, Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers), ohne Inhaber	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Teilzeit <input type="checkbox"/>	keine <input type="checkbox"/>	
Die Abmeldung	eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>	eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>		
wird erstattet für	23 <input type="checkbox"/>	ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>			
25	Grund der Aufgabe/	Vollständige Aufgabe <input type="checkbox"/>	Verlegung in einen anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/>		
26	der Übergabe	Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/>	Übergang nach d. Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) <input type="checkbox"/>	Übergabe (Erbfolge, Kauf, Pacht) <input type="checkbox"/>	
27	Name des künftigen Gewerbetreibenden oder künftiger Firmenname				
28	Gründe für die Betriebsaufgabe (z.B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.)				

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die in den Anlagen 1 bis 3 zur Gewerbeanzeigerverordnung geregelten Mustervordrucke für die Gewerbeanmeldung, -ummeldung und -abmeldung sind zu überarbeiten. Erstens ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) zur positiven Eintragung eines dritten Geschlechts im Personenstandswesen umzusetzen. Zweitens sind für die im Koalitionsvertrag vorgesehene Verbindung der Anzeigepflicht nach § 192 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) mit der Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) zusätzliche Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die in den Anlagen 1 bis 3 zur GewAnzV geregelten Mustervordrucke, die bisher Ankreuzfelder für die Geschlechtsbezeichnungen „männlich“ und „weiblich“ enthielten, werden um zwei weitere Ankreuzfelder „divers“ und „ohne Angabe“ ergänzt. Darüber hinaus werden die Mustervordrucke um neue Datenfelder ergänzt, die für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich sind. Die Mustervordrucke werden anlässlich ihrer Änderung redaktionell überarbeitet und neu nummeriert. Dies führt zu Folgeänderungen in § 3 Absatz 1 bis 3, die regeln, welche Daten aus der Gewerbeanmeldung an die jeweiligen empfangsberechtigten Stellen regelmäßig übermittelt werden dürfen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsermächtigung

§ 14 Absatz 14 GewO ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflicht zur Gewerbeanzeige, zur Regelung der Datenübermittlung an empfangsberechtigte Stellen und zur Führung der Statistik zu erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen der Verordnung stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Ergänzung der Mustervordrucke um weitere Datenfelder, die für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich sind, ist Voraussetzung dafür, die Anzeigepflicht nach § 192 SGB VII bei der Unfallversicherung mit der Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 GewO zu verbinden. Bei einer Verbindung der Meldepflichten gilt die Pflicht zur Erstanzeige nach § 192 SGB VII als durch die Erstattung der Gewerbeanmeldung als erfüllt. Damit entfällt für den Gewerbetreibenden die gesonderte Anzeigepflicht nach § 192 SGB VII.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der Achtung der Menschenrechte dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch Bürokratiekosten in Höhe von rund 113 000 Euro pro Jahr.

In dem Mustervordruck für die Gewerbeanmeldung (Anlage 1 der GewAnzV) wird ein neues Feld 27 aufgenommen. Hier ist bei der Gewerbeanmeldung die Angabe des bisherigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers sowie die Angabe der bisherigen Mitgliedsnummer anzugeben. Neugründungen sind demnach nicht von der neuen Angabe betroffen. Nach der Gewerbeanzeigenstatistik gab es im Jahr 2017 rund 677 000 Gewerbeanmeldungen, davon rund 550 000 Neugründungen. Die Pflicht zur Angabe des bisherigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers betrifft somit rund 127 000 Gewerbeanmeldungen, bei denen es sich nicht um eine Neugründung handelt. Bei einem zusätzlichen Zeitaufwand von schätzungsweise einer Minute für das Heraussuchen und Eintragen der geforderten Daten und einem anzusetzenden Lohnsatz von 53,44 Euro pro Stunde entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 113 000 Euro.

„One in, one out“-Regel: Eine unmittelbare Kompensation des durch das Vorhaben entstehenden Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 113 000 Euro pro Jahr ist nicht möglich. Perspektivisch soll eine Kompensation durch die noch gesetzgeberisch umzusetzende Änderung des § 192 Absatz 1 SGB VII und die damit verbundene Entlastung der Wirtschaft erfolgen.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Mustervordrucke werden um weitere Felder ergänzt. Dies betrifft vor allem das neue Feld 13 zur Beteiligung der öffentlichen

Hand und bei der Gewerbeanmeldung das neue Feld 27 zu Angaben des bisherigen Unfallversicherungsträgers und der bisherigen Mitgliednummer. Es besteht sowohl in Feld 13 als auch bei der Gewerbeanmeldung in Feld 27 die Möglichkeit, als Antwort „nicht bekannt“ anzukreuzen. Dadurch wird zusätzlicher Aufwand für die Gewerbeanmelderstellen vermieden, der ggf. dadurch entstehen könnte, dass der Gewerbetreibende die abgefragten Informationen nicht hat und es deshalb zu Rückfragen oder aber auch einer Zurückweisung der nicht vollständig ausgefüllten Gewerbeanzeige kommt.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht. Die Verordnung ist Grundlage für die elektronische Weiterleitung von Gewerbeanmeldedaten an die empfangsberechtigten Stellen, für die der IT-Standard XGewerbeanzeige eingesetzt wird. Im Zusammenhang mit dem Betrieb von XGewerbeanzeige und der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren erfolgt eine fortlaufende Evaluierung der Verordnung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gewerbeanzeigerordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1)

§ 3 Absatz 1 wird neu gefasst. Die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 geregelten Gewerbeanmeldedaten, die an die jeweiligen in § 14 Absatz 8 GewO festgelegten empfangsberechtigten Stellen regelmäßig übermittelt werden dürfen, werden überarbeitet und an die neu gefassten und neu nummerierten Mustervordrucke (Anlage 1 bis 3 der GewAnzV) angepasst.

Die auf den Mustervordrucken neu eingeführten Felder 13 und 27 (Angaben zur Beteiligung der öffentlichen Hand und zur bisherigen Unfallversicherung) dürfen nur an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (§ 3 Absatz 1 Nummer 7) übermittelt werden.

Die Industrie- und Handelskammern (§ 3 Absatz 1 Nummer 1) und die Handwerkskammern (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) sollen künftig die Daten aus den Feldern 30 und 31 des Mustervordrucks für die Gewerbeanmeldung bzw. 27 und 28 des Mustervordrucks für die Gewerbeummeldung zur Angabe von Aufenthaltstiteln bei Ausländern, die einen solchen benötigen, nicht mehr erhalten, da sie diese Daten für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nicht benötigen.

Die Mess- und Eichämter (§ 3 Absatz 1 Nummer 5) erhalten künftig die Daten zur Wohnanschrift des Gewerbetreibenden aus der Gewerbeanmeldung und Gewerbeummeldung, da dies insbesondere bei Reisegewerben ohne Betriebsanschrift erforderlich ist zur Überwachung (Feld 11 der Mustervordrucke für die Gewerbeanmeldung und -ummeldung). Darüber hinaus erhalten die Mess- und Eichämter künftig bei der Ummel-

derung die Daten zu den weiterhin ausgeübten Tätigkeiten (Feld 19 des Mustervordrucks für die Gewerbeummeldung).

Die Registergerichte (§ 3 Absatz 1 Nummer 8) erhalten künftig die Daten zur Anschrift der Betriebsstätte und der Hauptniederlassung aus der Gewerbeabmeldung (Felder 15 und 16 des Mustervordrucks für die Gewerbeabmeldung), um Gewerbeabmeldungen zuordnen zu können.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 2)

§ 3 Absatz 2 betrifft die Übermittlung von Gewerbemeldedaten an die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters und zur Durchführung der monatlichen Erhebungen als Bundesstatistik. Es werden die auf Grund der Neufassung der Mustervordrucke erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen. Darüber hinaus wird die Vorgabe, dass die Daten monatlich an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln sind, gestrichen. Die Daten aus der Gewerbeanzeige sollen – wie bei den anderen empfangsberechtigten Stellen - möglichst unverzüglich an die statistischen Ämter übermittelt werden.

Zu Buchstabe c (§ 3 Absatz 3)

§ 3 Absatz 3 betrifft die Übermittlung von Daten aus der Gewerbeabmeldung an die Behörden der Zollverwaltung. Es werden die auf Grund der Neufassung des Mustervordrucks für die Gewerbeabmeldung erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Buchstabe d (§ 3 Absatz 5)

Die in § 3 Absatz 5 vorgesehenen Fristen für die Übermittlung der Gewerbeabmeldung werden neu geregelt. Die elektronische Datenübermittlung an die empfangsberechtigten Stellen nach Absatz 1 und Absatz 2 sollen nach Möglichkeit unverzüglich nach Eingang der Gewerbeanzeige bzw. nach Bescheinigung des Empfangs der Gewerbeanzeige nach § 15 Absatz 1 GewO erfolgen.

Zu Buchstabe e (§ 3 Absatz 6)

§ 3 Absatz 6 wird aufgehoben, da die Übergangsregelung auf Grund des Zeitablaufs nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 2 bis 4 (Anlagen 1 bis 3)

Die Anlagen 1 bis 3 werden neu gefasst.

Es wird ein neues Feld 3 zur Geschäftsbezeichnung eingeführt. Die Geschäftsbezeichnung kann von dem im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragenen Namen oder vom Namen des Gewerbetreibenden abweichen, die Angabe ist daher sinnvoll.

In Feld 4 werden für die Geschlechtsbezeichnung neben den Ankreuzfeldern „männlich“ und „weiblich“ zwei weitere Ankreuzfelder „divers“ und „ohne Angabe“ ergänzt. Die Angabe des Geschlechts ist eine Pflichtangabe. Das vierte Ankreuzfeld „ohne Angabe“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass die Angabe des Geschlechts optional ist. Das vierte Ankreuzfeld ist vielmehr nur dann anzukreuzen, wenn auch die Eintragung in die Geburtsurkunde wegen einer nicht möglichen Zuordnung zum weiblichen oder männlichen Geschlecht gemäß § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes ohne Angabe erfolgt. Eine Überprüfung der Übereinstimmung der Eintragung in der Geburtsurkunde mit der Angabe im Rahmen der Gewerbeanzeige durch die die Gewerbeanzeige entgegennehmende Behörde ist dabei nicht erforderlich.

Es wird ein neues Feld 13 eingefügt zur Angabe, ob bei dem neu angemeldeten Gewerbe eine Beteiligung der öffentlichen Hand vorliegt. Eine Beteiligung der öffentlichen Hand liegt vor, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, an dem Bund, Länder oder Gemeinden Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar halten oder bei dem Bund, Länder oder Gemeinden Stimmen im Verwaltungs-/ Führungsorgan des Unternehmens haben. Sofern der Gewerbetreibende im Rahmen der Gewerbeanzeige nicht sicher weiß, ob eine Beteiligung der öffentlichen Hand vorliegt, kann er das Feld „nicht bekannt“ ankreuzen. Die Aufnahme des neuen Feldes 13 führt damit nicht zu einer Verzögerung des Gewerbeanzeigeprinzesses.

Das bisherige Feld 21 zur Angabe, ob ein Automatenaufstellungsgewerbe an-, um- oder abgemeldet wird, wird gestrichen, da es nicht mehr erforderlich ist.

Weiterhin wird ein neues Feld 27 eingefügt zur Angabe des bisherigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers sowie zur Angabe der bisherigen Mitgliedsnummer. Dies erleichtert eine schnellere Zuordnung der Gewerbemeldung zu der zuständigen Unfallversicherung. Sofern der Gewerbetreibende im Rahmen der Gewerbeanmeldung die Angaben zum bisherigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger oder seine bisherige Mitgliedsnummer nicht angeben kann, kann er das Feld „nicht bekannt“ ankreuzen. Die Aufnahme des neuen Feldes 27 führt damit nicht zu einer Verzögerung des Gewerbeanmeldeprozesses.

Darüber hinaus werden die Anlagen redaktionell überarbeitet und neu nummeriert.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.